

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den dkv mit Zuwendungen bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Es ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung der Bank (z.B. Kontoauszug) beifügen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ (oder „Mitgliedsbeitrag“) enthalten. Für Zuwendungen über 200 € pro Kalenderjahr erhalten Sie von uns, sofern Sie uns Ihre Adresse mitteilen, eine Spendenbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Der Deutsche Katecheten-Verein e.V. ist wegen „Förderung der Jugend- und Altenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes München, StNr. 143/240/10107, vom 06.08.2014, als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt und für die Jahre 2011 – 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Deutsche Katecheten-Verein e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm bis zum 23.09.2019 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag.
(*Nichtzutreffendes bitte streichen.*)

Spenden sowie Mitgliedsbeiträge für den Deutschen Katecheten-Verein e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2, EStDV Abschnitt A Nr. 2) verwendet wird.

Vielen Dank!
Ihr Deutscher Katecheten-Verein e.V.

Dr. Tobias Weismantel
Geschäftsführer

Erika Wiedl
Buchhaltung